

SATZUNG

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Berlin-Brandenburgische Cochlea Implantat Gesellschaft (BBCIG) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nummer 17982 Nz eingetragen.
3. Die BBCIG e.V. wirkt als Regionalverband innerhalb der DCIG e.V. und anerkennt deren Satzung.

§ 2

Zweck, Tätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und soll den Gemeinnützigkeitsstatus gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG und §§ 51 ff AO wahren.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe Behinderter.
3. Der Satzungszweck der BBCIG e.V. wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung der gesundheitlichen und sozialrechtlichen Belange gehörloser und ertaubter Kinder, ertaubter Erwachsener sowie hörbehinderter Menschen, deren Hörvermögen durch ein Cochlea Implantat (CI) oder ähnliche Hilfsmittel versorgt wurden oder werden;
 - b. die Beratung von hörgerichteter Erziehung;
 - c. die Wahrnehmung medizinischer und sozialer Belange und die Beratung von Hörbehinderten, die mit einem CI oder ähnlichen Hilfsmitteln versorgt sind oder versorgt werden wollen; die Förderung aller Maßnahmen, die der weiteren wissenschaftlichen Forschung dienen, Hörbehinderten ein Hörvermögen wieder herzustellen oder zu verbessern;
 - d. die Unterstützung von Hilfe zur Selbsthilfe von Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörigen;
 - e. die Abhaltung von Informationsveranstaltungen;
 - f. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;

- g. die Kooperation und Koordinierung mit anderen gleichartigen Organisationen und die Vertretung der Interessen des Vereins als Regionalverband in entsprechenden Gremien und weiteren Vereinen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht zu unbezahlter Tätigkeit (§662 BGB) und den gleichen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen (Auslagen, Reisekosten) (§ 670 BGB).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Mitglieder der BBCIG e.V. sind nach § 1 Abs. 3 Mitglieder der DCIG e.V.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich mit der Förderung der Cochlea Implantationen einen hervorragenden Verdienst erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder auf Grund eines einstimmigen Antrages des Vorstandes. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt wird. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Vorstand ist im Übrigen ermächtigt, über die Mitgliedsbeiträge Richtlinien festzulegen.
2. Der Mitgliedsbeitrag zur DCIG e.V. wird in deren Satzung §7 Abs.4 und 5 geregelt. Dieser Beitrag beinhaltet die Bezugskosten der Zeitschrift Schnecke.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitglieds, ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Vereinsgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind - ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit - berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Beratung zu nutzen und zu suchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
4. Alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben jeweils einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten;
 - b. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
 - c. die Änderung der Bankverbindung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe der BBCIG e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der BBCIG e.V. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist ferner einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Versammlungstag mitzuzählen sind. Bei der Auswahl des Sitzungstages und -ortes soll auf die Interessen der Mitglieder Rücksicht genommen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist außerdem unter Einhaltung von einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn das dringende Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und bestimmte Aufgaben bereits einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat sie den Vorstand zu wählen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme, die nur durch Vollmacht auf ein Familienmitglied übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 8 Abs. 1 der Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins der Vorsitz, soweit er ihn nicht aus besonderen Gründen (beispielsweise zur Durchführung von Wahlen) abgibt. Der Vorsitzende erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Erforderlichenfalls schlägt er der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages vor.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann sich nur aus Vereinsmitgliedern konstituieren. Der Vorstand sollte sich zu gleichen Teilen aus CI-Tragenden und Eltern von CI-tragenden Kindern zusammensetzen. Über jede Position des Vorstandes wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei mehreren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat aus, der zuvor am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, bis nur noch zwei Kandidaten übrigbleiben. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter benennen. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand leitet sämtliche inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist auch für den Erlass allgemeiner Richtlinien zuständig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammenvertretungsberechtigt. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann auch befristete

Alleinvertretungsvollmacht erteilt werden. Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere auch die Abstimmung der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen wie die der DCIG e.V. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der DCIG e.V. Partner von erwachsenen CI-Tragenden sind ausdrücklich berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen, um die CI-Tragenden bei der Kommunikation zu unterstützen.

§ 9a

Erstattung an aktive Mitglieder

1. Bezüglich der Erstattung notwendiger Aufwendungen wird festgelegt, dass jedes aktive Mitglied der BBCIG e.V. (aktive Mitglieder der BBCIG e.V. sind Personen des Vorstandes oder Personen, die im Auftrag des Vorstandes für die BBCIG e.V. tätig sind) grundsätzlich die Pflicht zu unbezahlter Tätigkeit (§ 662 BGB) und einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen (Auslagen, Reisekosten) § 670 BGB hat.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag des Vereins, soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine Zahlung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

Der Verein kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb ihres Zweckes Arbeitsgemeinschaften einrichten, die auch Nichtmitgliedern offenstehen können.

§ 11

Vermögen

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins unter Aufsicht des Vorstandes und in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr über die Entlastung des Schatzmeisters mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss zu fassen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in einer ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Die entsprechend formulierten Anträge müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die CIC gGmbH Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der zentralen Datenbank des Dachverbandes, der DCIG e.V., gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jeder Betroffene hat das Recht:
 - a. auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b. auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c. auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d. auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e. auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - f. auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Als Mitglied des Dachverbandes, der DCIG e.V., ebenso für den Abschluss von Versicherungen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer.
5. Fotos und Filmaufnahmen von Mitgliedern, die im Rahmen der Tätigkeit für die BBCIG e.V. oder bei deren Veranstaltungen entstehen, dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Vereinszeitschrift oder in anderen Printmedien sowie auf der Homepage der BBCIG e.V. und auf anderen Online-Seiten von Verein und Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

§ 16 Wirksamkeit

Die Neufassung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Mai 1997 errichtet. Anschließend wurde sie in den Mitglieder- versammlungen vom 12.12.1998, vom 02.06.2007, vom 26.09.2009 und vom 20.11.2010 geändert.

Berlin, den 19. Januar 2019